

Hans Julius Wolff
27.8.1902 – 23.8.1983

Betrachtet man Umfang und Gehalt des wissenschaftlichen Werkes von Hans Julius Wolff – wie es durch die Bibliographie in dem ihm gewidmeten Band „Symposion 1977. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte“ (1982; Nachträge in dem ausführlichen Nachruf G. Thürs in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung“ 101, 1984, 476–492) dokumentiert wird –, so drängt sich die Vorstellung eines ruhigen, der kontinuierlichen Arbeit hingegebenen, in den äußeren Umständen unproblematischen Gelehrtenlebens auf. Wendet man sich dagegen der Biographie der mittleren Lebensjahre zu, so trifft man auf das von Schwierigkeiten, Enttäuschungen, persönlichem und familiärem Unglück gezeichnete Leben eines deutsch-jüdischen Gelehrten. Es ist das Geheimnis des Charakters von Hans Julius Wolff, wie er gerade in dieser schwierigen Epoche nicht nur die Grundlage für die ihm eigene und heute weithin rezipierte Arbeitsweise, sondern auch für ein Leben legte, dem man letztlich die Kennzeichnung als „glücklich“ nicht absprechen wird.

Hans Julius Wolff ist 1902 in Berlin geboren – stammend aus einer Gelehrtenfamilie, in der sich zahlreiche Professoren der Medizin und Chemie finden. Doch zog es ihn bereits als Gymnasiasten zu den Papyri auf der Berliner Museumsinsel; die Arbeit mit den Papyri endete erst wenige Tage vor seinem Tode. Nach Schuljahren in Rostock, wo sein Vater als Professor der Pathologie tätig war, begann er zuerst ein Studium der Altertumswissenschaften. Seine für einen Juristen glänzenden Sprachkenntnisse führten ihn später zur Mitarbeit am Thesaurus linguae Latinae (der ihm 1933 bis 1935 mit Hilfe eines Rockefeller-Stipendiums noch ein zweijähriges Refugium gab). Vor allem um die juristischen Papyri besser verstehen zu können, wechselte Wolff im vierten Semester zur Jurisprudenz über. Es folgten die üblichen Stationen (Referendarexamen 1925, Assessorexamen 1929, Assistentenstellen in Berlin und Göttingen, Promotion in Berlin 1932) bis zu einer kommissarischen Richter-tätigkeit im Kammergerichtsbezirk Berlin; aus dieser wurde er 1933 nach dem „Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ entfernt. Die Studienjahre in Berlin waren die entscheidenden Lehrjahre. Als Lehrer sind vor allem zu nennen die Althistoriker und Papyrologen W. Schubart und U. Wilcken und die Juristen und Rechtshistoriker J. Partsch und E. Rabel. Seine erste wissenschaftliche Arbeit war die Edition einer Papyrusurkunde (Nr. 1573 im 7. Band der „Berliner Griechischen Urkunden“, 1926).

Wie er selbst später sagte, hatte er in den ersten Jahren der NS-Zeit das Unheil, das über die deutschen Juden hereingebrochen war, nicht voll erfaßt. Wie viele seiner Generation fühlte er national-deutsch; er war auch zum Christentum übergetreten. Es bedurfte anscheinend einigen Drängens seiner Freunde, daß er im Herbst 1935 Deutschland verließ und eine Professur an der neugegründeten Universidad Nacional de Panamá übernahm. Es folgten zehn schwierige Jahre. Nahe Verwandte kamen durch den Terror der Hitler- und Stalinzeit ums Leben. Hans Julius Wolff selbst war ein international noch recht unbekannter Wissenschaftler, dem sich die Hilfe des Auslandes nicht ohne weiteres öffnete. Im Panama lehrte er in englischer und spanischer Sprache; letztere lernte er erst auf der Überfahrt. Da er dort keine Möglichkeiten zu rechtshistorischen Forschungen hatte, fuhr er in den Ferien nach Ann Arbor/Michigan. Im Sommer 1939 verließ er endgültig Panama und übersiedelte – ohne sichere Berufschancen – in die Vereinigten Staaten, wo im gleichen Jahr sein erstes, von ihm selbst als „Habilitationsschrift“ betrachtetes Buch „Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law“ erschien. Die ersten Jahre in den USA waren durch zähe wissenschaftliche Tätigkeit ebenso gekennzeichnet wie durch die ständige Sorge um den Lebensunterhalt. So arbeitete er eine Zeit lang nachts bei einem Bäcker (und führte mit diesem philosophische Gespräche), er war auch als Fabrikarbeiter tätig; seine amerikanische Frau trug durch Musikunterricht zum Lebensunterhalt bei. Erst nach dem Kriege begann langsam eine gesicherte wissenschaftliche Karriere: am Oklahoma College for Women, an der Oklahoma City University, schließlich an der Law School der University of Kansas City.

Als Fünfzigjähriger kehrte Wolff nach Deutschland zurück. Von jetzt an gleichen sich die Lebensdaten denen „normaler“ wissenschaftlicher Lebensläufe an. Von 1952 bis 1955 war er Ordinarius in Mainz, von 1955 bis zu seiner Emeritierung Ordinarius in Freiburg/Breisgau. 1963 wurde er korrespondierendes Mitglied unserer Akademie, 1967 ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie. Dazu kamen die Mitgliedschaften der Göttinger und der Athener Akademie und die Ehrenpromotion an der Universität Athen. Im Jahre 1971 inaugurierte er die „Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte“, die ein wichtiges Instrument zur Förderung dieses oft als marginal betrachteten Zweiges der Rechtsgeschichte geworden ist.

Hans Julius Wolff war ein bedeutender Romanist; fast einzigartig aber ist seine Stellung als Gräzist. Eine umfassende Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen müßte auf die Einzelheiten von Methoden und Ergebnissen in seinen vielfältigen Monographien, Aufsätzen und vor allem

auch Rezensionen eingehen. An dieser Stelle dürfen Beispiel und Umriß genügen.

Im Bereich des römischen Rechts sind – abgesehen von familienrechtlichen Untersuchungen – vor allem seine Beiträge zur Textstufenforschung zu erwähnen. Er gehörte zu den ersten Arbeitern auf diesem fruchtbaren Feld, in dem es um die mehrere Jahrhunderte überspannende Geschichte der Werke der großen römischen Juristen und zugleich um die Erkenntnis ihrer geistigen Eigenart geht. Sein Lehrbuch „Roman Law – An Historical Introduction“ (Oklahoma 1951, Paperback 1976, spanische Übersetzung 1953) hat viel zur Verbreitung der Kenntnisse des römischen Rechts in Ländern beigetragen, die diesem Wissenschaftszweig sonst fern stehen.

Was die griechische und die hellenistische Rechtsgeschichte angeht, so ist in erster Linie und als Fundament für alle seine Arbeiten das ständige Bemühen um die Textinterpretation zu erwähnen. Sicherlich hat Wolff mehr als nur Ansätze für Synthesen vorgelegt. Doch sind auch diese – wie sein letztes veröffentlichtes Hauptwerk über die Urkundenlehre (Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II, 1978; aus dem Handbuch der Altertumswissenschaft) deutlich erkennen läßt – aufgebaut auf der minutiösen Analyse einer Unzahl von Texten. Man kann es fast als symbolisch bezeichnen, daß sein erster (bereits erwähnter) wissenschaftlicher Beitrag (1926) eine Papyrusedition (BGU 1573), sein letzter posthum erschienener Aufsatz ein eingehender Kommentar zu zwei Papyrusurkunden (BGU 2376, 2377) war (Savigny-Zeitschrift 100, 1983, 444 ff.). Beide Beiträge handeln vom Recht der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, beide widmen sich den Berliner Papyri, an denen sich das Interesse des Gymnasiasten für das Altertum entzündet hatte.

Es gibt wenige Bereiche im Rahmen der äußeren und inneren Rechtsgeschichte Griechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens, in denen man nicht auf den Namen von Hans Julius Wolff stößt. Doch sind es vor allem Familienrecht und Familienverfassung, Prozeßrecht und Gerichtsverfassung, sowie die Struktur „vertraglicher“ Beziehungen, auf die sich sein Interesse konzentrierte. Dazu kommt der Versuch einer Gesamtschau der Rechtsordnung des hellenistischen und römischen Ägyptens (einschließlich ihrer historischen, sozialen und politischen Grundlagen); für sie liegen viele Ansätze in Abhandlungen vor, während der diesem Thema gewidmete, weithin geschriebene Handbuch-Band noch der Vollendung bedarf. Im Familienrecht gelten die wichtigsten Untersuchungen der altgriechischen Familienorganisation am Beispiel Athens – mit ihrem Zweck der Erhaltung des Oikos; dieser ursprüngliche Zweck spiegelt sich noch in manchen inhaltslosen Formalismen de

schen Urkunden. Die prozeßrechtlichen Forschungen haben mehrere Schwerpunkte. Einmal geht es um den Versuch, die Entstehung des archaischen Prozesses aus der Tendenz zur Kontrolle der eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung zu erklären. Ein weiteres Ziel ist das Verständnis der Prozeßpraxis im klassischen Athen. Schließlich gelang es Wolff, die überaus komplizierte Gerichtsorganisation des ptolemäischen Ägyptens zu entwirren. Was das Vertragsrecht betrifft, so bemühte er sich vor allem um das grundlegende Problem der Erfassung von rechtlichen Strukturen, denen wir mit dem Instrumentar der weithin romanistisch geprägten gängigen Begriffe nicht beikommen können.

Mit diesem zuletzt genannten Problem kommen wir zu einer der zentralen methodischen Fragen, für die Wolff – hier vor allem angeregt durch seinen Lehrer E. Rabel – Lösungsmöglichkeiten gefunden hat. Wolff hat in seinen Forschungen stets die sozialen und politischen Verflechtungen des Rechts im Auge gehabt. Sein Ansatz ist jedoch zugleich ein genuin juristischer; es geht um die Suche nach den stabilen Elementen und Zwecken, von denen die Rechtsinstitute getragen werden. Insofern kann seine Methode als „dogmatisch“ qualifiziert werden. Doch hat sich diese Dogmatik von den Konzeptionen der modernen, pandektistisch-zivilrechtlichen Dogmatik gelöst, um der Eigenart der historischen Gebilde gerecht zu werden. Auch dieses neue dogmatische Instrumentar ist wiederum nur Mittel zu einem Zweck, der mit den eigenen Worten Wolffs (in seiner Selbstdarstellung vor der Heidelberger Akademie; Jahrbuch 1966/67, 150 ff.) wiedergegeben werden soll: „Es ist letzten Endes weder die Geschichte an sich – d.h. die Ereignisse und Entwicklungen, die einmal stattgefunden haben, um ihrer selbst willen – noch das Recht an sich – d.h. die dogmatischen Begriffe und ihre systematische Ordnung um ihrer selbst willen –, die mich angezogen haben. Dasjenige, worum es mir immer wieder geht, ist vielmehr die Frage, warum rechtliche Institutionen und Praktiken gerade so beschaffen waren, wie sie in den Quellen entgegen treten. Das heißt: Ich suche vor allem die Funktion zu ermitteln, die das betreffende juristische Gebilde, dessen faktische Gestalt natürlich vorweg festzustellen ist, im wirklichen Leben der Gesellschaft, zu deren Rechtsordnung es gehörte, zu erfüllen hatte.“

Hans Julius Wolff, wie er in den Vorstellungen der gegenwärtigen Generation der Rechtshistoriker fortlebt, ist der aus der Emigration zurückgekehrte Gelehrte, von dem heute nur noch wenige beurteilen können, welche Wirkungen die fast zwei Jahrzehnte zwischen 1933 und 1952 auf ihn hatten. Er erschien uns ohne Bitterkeit, nüchtern und gütig, ein lebhafter Gesprächspartner und guter Freund. Obwohl kein Kathedersar, war er als Lehrer ungemein beliebt – wegen seiner niemals herab-

lassenden Freundlichkeit gegenüber Jüngeren, seines wissenschaftlichen Ernstes, mit dem er auch scheinbar geringfügige Probleme erörterte, nicht zuletzt auch wegen seiner Freude an der Geselligkeit. Mit Zähigkeit hat er in den schlimmsten Epochen seines Lebens an der Wissenschaft festgehalten, und das auch im privaten Gespräch niemals aussetzende Interesse an der Wissenschaft möchte man – wenn ihm, dem Berliner, Pathos nicht so fern gelegen hätte, – fast mit „Liebe“ übersetzen. Diese offene und einfache Zuneigung zu Menschen und Sachen war vielleicht das Geheimnis eines als erfüllt empfundenen Lebens.

Dieter Nörr